



**Gemeinde  
Hasbergen**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Flächennutzungsplan, 4. Änderung**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**  
(Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 216557  
Datum: 2017-05-16

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping .....	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	6
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>7</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>9</b>
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	9
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	13
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	14
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) .....	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	14
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	15
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING .....</b>	<b>15</b>
4.1	Auswirkungsprognose .....	15
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	17
<b>5</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) .....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>25</b>
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	25
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	26
9.2.1	Eingriffsflächenwert .....	26
9.2.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	27
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	27
9.2.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes .....	28
9.3	Artenschutzbeitrag.....	29
9.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	29
9.3.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	31
9.3.3	Plangebiet und Methodik.....	31
9.3.4	Relevanzprüfung .....	32
9.3.5	Brutvögel .....	35
9.3.6	Fledermäuse .....	36

9.3.7	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	37
9.3.7.1	Brutvögel.....	37
9.3.8	Artenschutzrechtliche Abwägung sowie Ausnahmen / Befreiungen.....	38
9.4	Bestandsplan.....	39

---

Wallenhorst, 2017-05-16

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes  
Dipl. Biologe Andreas Meyer

Wallenhorst, 2017-05-16

Proj.-Nr.: 216557

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Hasbergen, südöstlich der bebauten Ortslage von Hasbergen unmittelbar am „Ortseingangskreisel“ und nördlich der „Tecklenburger Straße“ (K 305).

Anlass für die 4. FNP-Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.1 und damit die Absicht der Gemeinde Hasbergen, östlich an die zusammenhängend bebaute Ortslage im Zentrum von Hasbergen angrenzend einen neuen Standort für die örtliche Feuerwehr auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen neuen Standort der Feuerwehr geschaffen werden.

Die Plangebietsfläche weist eine Flächengröße von ca. 0,70 ha auf und ist derzeit unbebaut.

### **1.2 Aufgabenstellung und Scoping**

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bauleitplanes

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 55.1 sieht folgende Nutzungen vor:

<b>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</b>		ca. 7.000 m <sup>2</sup>
- Gemeinbedarfsfläche GRZ 0,8		ca. 6.300 m <sup>2</sup>
- Öffentliche Verkehrsfläche		ca. 700 m <sup>2</sup>

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der voraussichtlichen Versiegelung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Es ergibt sich bei einer voraussichtlichen max. GRZ von 0,8 eine Versiegelung von 5.740 m<sup>2</sup>.

Flächennutzungen	Größe (m <sup>2</sup> )	Faktor	Größe (m <sup>2</sup> )
Fläche für den Gemeinbedarf GRZ 0,8	6.300	0,8	5.040 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	700	1,0	700 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>5.740 m<sup>2</sup></b>

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nicht gänzlich um eine Neuversiegelung. Das Plangebiet ist bereits in einem kleinen Teilbereich versiegelt (Verkehrsfläche/Straße). Die Versiegelung besteht auf einer Fläche von 43 m<sup>2</sup>, so dass die zulässige Neuversiegelung bei 5.697 m<sup>2</sup> liegt.

### 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Bei dem vorliegenden B-Plan Nr. 55.1 kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

#### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

#### Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

#### Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der

Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ist der Bereich des Plangebiets zum überwiegenden Teil als „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ dargestellt. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets entspricht dieser raumordnerischen Zielsetzung.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als „Gewerbliche Baufläche“ und als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich entsprechend zu ändern. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt im Parallelverfahren im Rahmen der 4. Änderung.

### Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) stellt nördlich des Plangebietes einen kleinflächigen „Besonders geschützten Biotop“ gemäß § 28a NNatG. Heute befindet

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

sich an dieser Stelle das „Feuchtgrünland nördlich Gänseweg“ (GBOS 3713-88), welches gemäß aktueller Naturschutzgesetzgebung nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsrahmenplan für das Plangebiet eine „Besonders konfliktträchtige bauliche Entwicklung“ dar.

### **Landschaftsplan (LP):**

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

## **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Grundlage für die zu erstellenden Umweltberichte (B-Plan und FNP-Änderung) sind weiterhin die konkreten und detaillierten Bestandserfassungen (Biotoptypenkartierung und spezielle faunistische Kartierungen):

- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Kammmolch,
- Fischfauna und
- Haselmaus

aus dem Jahr 2015, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Hasbergen (IPW-Projekt 214317) erhoben worden sind und den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55.1 mit abdecken. Die Kartierung der Biotoptypen des Gebietes wurde seinerzeit mit Hilfe des Schlüssels von DRACHENFELS (2009) durchgeführt, es erfolgte ein Abgleich der Biotoptypen auf den aktuell gültigen Schlüssel (DRACHENFELS 2016). Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Es sind die nachfolgenden Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung aus den Jahren 2014/ 2015:**1.23.1 Laubwaldjungbestand WJL j****Wertfaktor 2,0**

Junger Laubbaumbestand aus gepflanzten standortheimischen Laubgehölzen (Stiel-Eiche, Rotbuche, z.T. auch Kirsche, Ahorn, Feldahorn, Hasel, Hundsrose, keinem spezifischem Biotoptyp der Wälder zuzuordnen) auf zuvor vermutlich waldfreiem Standort.

Es handelt sich um planfestgestellte Kompensationsflächen des Landes Niedersachsen für den Neubau der L 89 und K 305 zur Beseitigung des Bahnüberganges in Hasbergen. Betroffen sind die Flurstücke 105/6 (teilweise) und 102/36 (teilweise). Der Planfeststellungsbeschluss durch die damalige Bezirksregierung Weser-Ems erfolgte am 09.03.1998.

Die in Reihen gesetzten Bäume weisen Stammdurchmesser von 10 cm auf. Es handelt sich um einen sehr jungen Biotoptyp im Dickungsstadium. Anpflanzungen sehr locker über Gras-/ Staudenflur. Aufgrund des Alters der Bäume sowie der angrenzenden Nutzungen (Straße, Wohnbebauung) besteht kein typisches Waldinnenklima.

**2.10.2c Strauch-Baumhecke HFM****Wertfaktor 2,4 / o.B. (ohne Bewertung)**

Relativ alte, strukturreiche Hecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze. der Bewuchs besteht aus standortheimischen Sträuchern und alten Bäumen (Erle, z.T. Eiche). Bewertet wird lediglich der Bereich des Biotoptyps, welcher durch die Planung beeinträchtigt wird.

**10.3.6 Sonstige feuchte Staudenflur UFZ****Wertfaktor 1,6**

Hochwüchsige Staudenflur auf nährstoffreicher, älterer Brache. Vorkommen (feuchter) Hochstauden, Gräsern, stellenweise findet sich geringer und locker verteilter Gehölzaufwuchs aus Gehölzanflug.

**10.4.2 Verkehrsgrün/ Halbruderale Gras-/ Staudenflur UHM****Wertfaktor 1,5**

Die Randbereiche (Bankette, trockene Straßenseitengräben, Mulden) der „Tecklenburger Straße (K 305) und der von ihr abzweigenden Verkehrswege/ Zufahrten werden von mehr oder weniger breiten Streifen mit Verkehrsgrün gesäumt. Bei diesen Randstreifen handelt es sich vorwiegend um einen häufig kleinflächigen Wechsel verschiedener Brachestadien des Grünlandes, mit einem hohen Anteil von Ruderalarten, beziehungsweise Stickstoff- und Störungszeigern. In einige dieser Flächen findet sich auch sehr junger Gehölzaufwuchs. Die hier vorherrschenden Pflanzengesellschaften charakterisieren anthropogen beeinflusste, meist verdichtete, stickstoffreiche Böden. Dieser Biotoptyp ist im Straßenseitenraum teilweise durch verkehrsbedingte Einflüsse (Reifenabrieb, Taumittel, Ölrückstände) beeinträchtigt.

**13.1 Versiegelte Fläche OV****Wertfaktor 0,0**

Bituminös befestigte Straßenfläche im westlichen Plangebiet (Kreisel an der K 305) Die Fläche ist voll versiegelt.

Angrenzende Bereiche

Östlich grenzt eine landwirtschaftlich geprägte, mit randlich angrenzenden, z.T. älteren Waldbereichen und durch ältere Gehölz-/ Heckenstrukturen strukturierte Kulturlandschaft im Randbereich der Ortschaft Hasbergen an. Südlich und zum Teil innerhalb verläuft die Kreisstraße K 305 „Tecklenburger Straße“, daran südlich angrenzend eine Bahntrasse. Westlich schließt

die Ortschaft Hasbergen an, nördlich befindet sich eine Aufforstungsfläche des Landes Niedersachsen (Kompensationsmaßnahmen für eine Straßenbaumaßnahme) und weiter angrenzend Wohnbauflächen der Ortschaft Hasbergen.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Zuge der Planungen zum Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 55, der Gemeinde Hasbergen, fanden im Jahr 2015 spezielle faunistische Kartierungen zu den Fledermäusen und den Brutvögeln statt. Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde im Zuge dieser Kartierungen in dem Landschaftsraum acht Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind, mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 9.3.6) überprüft. Für die Brutvögel konnte seinerzeit keine Rote-Liste Art, mit Brutstaus im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein Biotoptyp vor, welcher laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ unterliegt. Darüber hinaus befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) im Geltungsbereich.

#### Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben des behördlichen Naturschutzes zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, aufgrund der örtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der intensiven Vorbelastung sind diese auch nicht zwingend zu erwarten.

Es existieren dennoch für den Planbereich und seine mittlere Umgebung Ergebnisse konkreter und detaillierter Bestandserfassungen (Biotoptypenkartierung und spezielle faunistische Kartierungen (Brutvögel, Fledermäuse, Kammmolch, Fischfauna und Haselmaus)) aus dem Jahr 2015, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Hasbergen (IPW-Projekt 214317) erhoben worden sind und den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55.1 mit abdecken. Diese Daten, bzw. die Ergebnisse der genannten Erfassungen werden für die vorgesehene Planung ausgewertet, mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 9.3.6) überprüft. Eine Erfordernis konkreter neuer oder zusätzlicher faunistischer Erfassungen ist nach derzeitiger Datenlage nicht erkennbar, bzw. erforderlich. Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die und die Freiflächen weisen

grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten ohne besondere Gefährdung auf.

Im Zuge der Planungen fanden eine Relevanzprüfung mit Potenzialanalyse sowie die Auswertung der speziellen faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2015 statt. Im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 9.3.) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt und auf die möglich Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände hin geprüft. Diese Angaben können dem Kap. 9.3 entnommen werden.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die teilweise anthropogene Überformung und intensive Nutzung der benachbarten Flächen des Plangebietes und insbesondere der Betrieb der „Tecklenburger Straße“ (K 305) sowie der direkt südlich davon verlaufenden Bahntrasse sind als intensive Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der starken Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server<sup>3</sup> sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für Gast- oder Brutvögel vorhanden.

Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm, teilweise außerhalb des Plangebietes, ansonsten durch Festsetzungen gesichert) bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Die Gehölzbestände und die Freiflächen bieten weiterhin Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete europäische Vogelarten sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche. Im Zuge der Planungen fanden eine Relevanzprüfung mit Potenzialanalyse sowie eine Auswertung der speziellen faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2015 (B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Hasbergen) statt. Im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 9.3.) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 9.3 entnommen werden. Im Ergebnis dieser Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

#### **Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:**

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ mit einem Ausläufer; eine unmittelbare Betroffenheit dieses Schutzgebietes besteht nicht.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes existiert ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB OS 3713-88; Feuchtgrünland). Durch die Untere Naturschutzbehörde ist der Status und die exakte Lage und Ausdehnung des besonders geschützten Biotopes überprüft, sein Bestand bestätigt und dessen Lage aktuell neu abgegrenzt worden.

---

<sup>3</sup> Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung:  
[http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275\\_L20](http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_L20)

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass nach aktuellem Kenntnisstand die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

### **3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### **Boden**

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentypen Gley betroffen ist. Der Bodentyp weist gemäß Kartenserver ein geringes ackerbauliches Ertragspotential auf. Für das Naturgut Boden weist dieser Bodentyp keine besonderen Wertigkeiten auf. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Boden, was auch die Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ bestätigt, indem sie für das Plangebiet keine schutzwürdigen Böden angibt

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Hasbergen sind weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen, u.ä. vorhanden.

#### **Wasser**

Gemäß Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird im Kartenserver als „mittel“ angegeben, woraus eine durchschnittliche Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Gemäß Map-Server bzw. Geo-Server befinden sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (WSG).

Die Biotopkartierung hat gezeigt, dass keine Oberflächengewässer im Plangebiet liegen.

#### **Klima und Luft**

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Acker und Grünlandflächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung, Ballungsräume) temperaturausgleichend wirken kann.

Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen / Wälder (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

### **3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Eine Sichtung des Landschaftsrahmenplanes weist nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Dies bestätigt auch die Ortsbegehung bzw. die Biotoptypenkartierung. Als Vorbelastungen bestehen die unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufende K305 „Tecklenburger Straße“ sowie eine parallel zur Straße verlaufende Bahntrasse. Ein Bezug zur freien Landschaft ist daher in diesem Bereich nicht gegeben. Nördlich des Plangebietes besteht neben einem Biotop, das einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt eine junge Aufforstungsfläche und daran angrenzende Wohnbauflächen. Lediglich in östliche Richtung ist bedingt ein Bezug zur freien Landschaft gegeben. Hier besteht eine landwirtschaftlich geprägte, mit randlich angrenzenden, z.T. älteren Waldbereichen und durch ältere Gehölz-/ Heckenstrukturen strukturierte Kulturlandschaft. Weiter östlich befindet sich dann der Stadtrand von Osnabrück (Stadtteil Hellern).

### **3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Bedeutende Wohnumfeldflächen (z.B. für die Feierabenderholung) sind von der Planung nicht betroffen. Es existieren keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit und es ist keine Tourismusinfrastruktur vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet wird von der L305 im Süden tangiert.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen –bis auf die Strauch-Baumhecke im Osten, welche erhalten bleibt– keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

### **3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Eine Sichtung des Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung betroffen sind. Nordöstlich, in ca. 400 Metern Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 3613-332). Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung durch mehrere Hecken und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sind jedoch durch die Planung keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist daher nicht vorgesehen.

## **4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring**

### **4.1 Auswirkungsprognose**

Die Planung sieht auf einem Bereich von ca. 0,7 ha eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Im Plangebiet bestehen derzeit neben einer Brachfläche eine junge Anpflanzung standortheimischer Gehölze (Kompensationsfläche des Landes Niedersachsen) sowie im Osten eine Strauch-Baumhecke. Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 5.697 m<sup>2</sup>.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Da die im Plangebiet vorhandene Strauch-Baumhecke weitestgehend erhalten wird, sind von der Planung keine empfindlichen Biotope betroffen. Dennoch führt auch die Überplanung von Jungwaldbestand sowie Gras- und Staudenfluren zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit, sowie den geplanten/durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap.4.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszu-

standes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 5.697 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Nach den Informationen auf dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: März 2017) befinden sich in einem Umkreis von 500 m keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebiets. Bei einer für das Plangebiet angegebenen mittleren Grundwassergefährdungsrate (vgl. Kap. 3.2) ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 201-250 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>4</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch die Planung gehen keine Bereiche verloren, die eine Bedeutung als gliedernde Elemente für das Orts- und Landschaftsbild aufweisen (vgl. Kap. 3.3). Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

---

<sup>4</sup>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet (teilweise dichte Vegetation/Jungbaumbestand sowie unmittelbar angrenzende Straße K305) besteht hier keine Bedeutung für eine „Feierabenderholung“. Es ist daher nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (sh. Kap. 3.7).

## 4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Ein Erhalt der vorhandenen Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze ist vorgesehen. Zum Schutz dieser Bäume ist ein 10 m breiter Grünstreifen festgesetzt. Diese Eingrünung dient der optischen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft sowie der ökologischen Vernetzung mit den angrenzenden Biotopstrukturen.

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf beschränkt sich auf einen Bereich in zentraler Lage. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder- 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bauleitplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bauleitplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März erfolgen. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 9.2). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

#### **Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### **Freiflächen im Plangebiet**

**Wertfaktor 1,0**

Bei einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf werden ca. 80 % der Fläche versiegelt. Die restlichen 20 % sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese werden in der Regel ähnlich wie Beete/Rabatte oder neuzeitliche Hausgärten bewertet. Diese Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

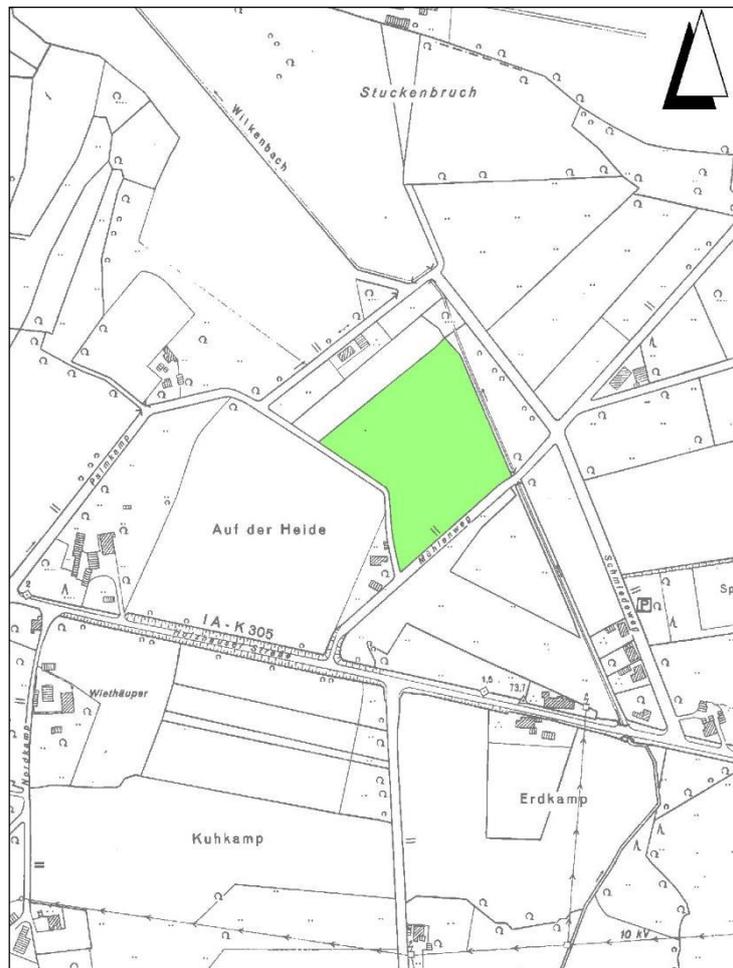
#### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Die Kompensation außerhalb des Plangebietes erfolgt im Zuge des B-Plan Verfahrens (Parallelverfahren).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben

des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen auf folgenden Flächen realisiert werden: Gemarkung Ohrbeck, Flur 3., Flurstück 318/82 und Flur 2, Flurstück 20/9.



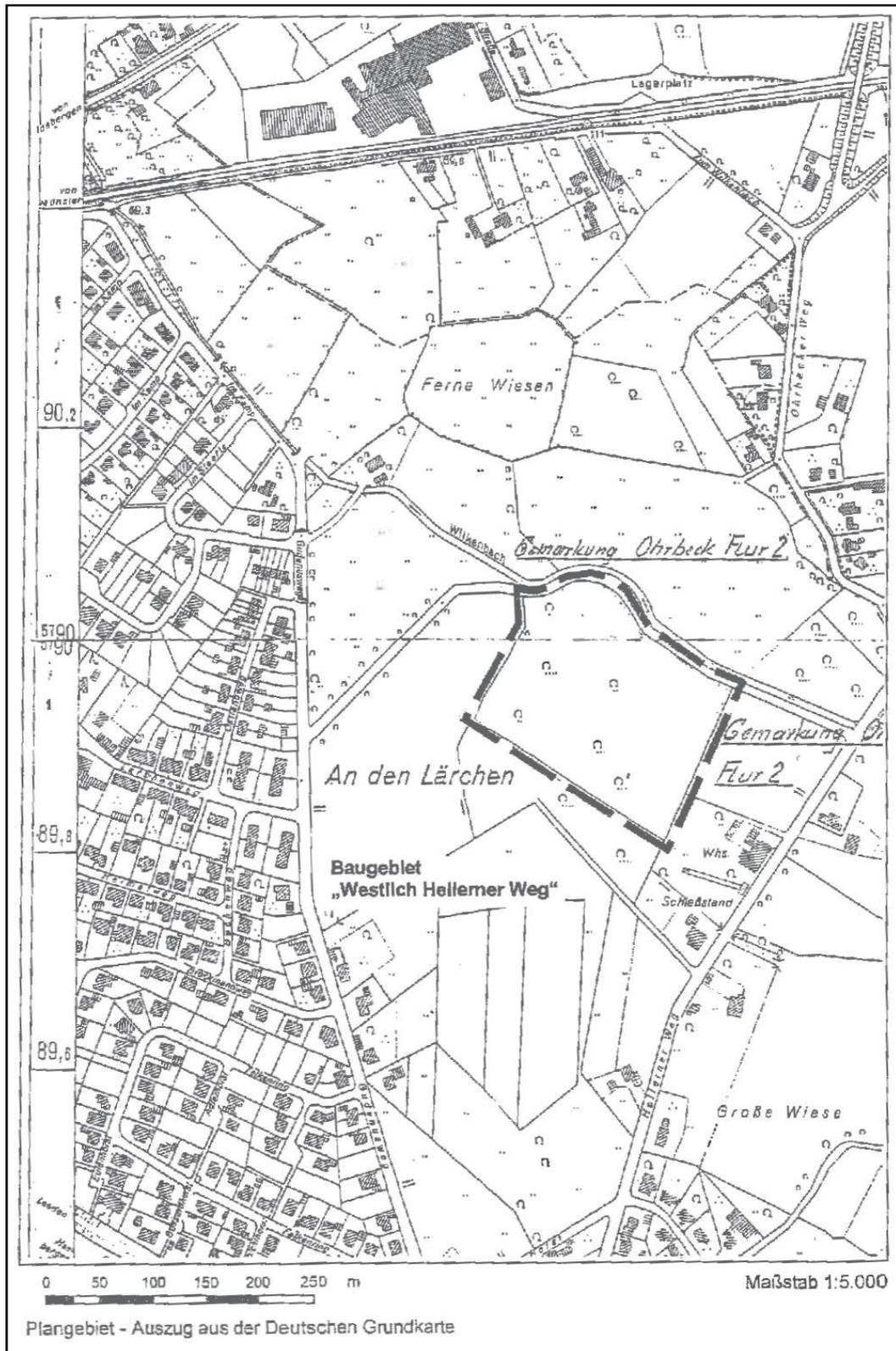
Ausgleichsfläche 1 Ohrbeck, Flur 3, Flurstück 318/82

Quelle: Gemeinde Hasbergen

Die Ausgleichsfläche 1 grenzt unmittelbar an den Wilkenbach, einem Gewässer II. Ordnung an. Das Entwicklungsziel war/ ist ein Mosaik aus extensiv genutzten Offenlandbereichen, naturnahen Stillgewässern/Blänken und naturnahen Gehölzen. Auf dieser Fläche stehen noch **356 Werteinheiten** (nach Osnabrücker Modell 2009) zur Verfügung.

Somit verbleibt nach Inanspruchnahme der o.g. Werteinheiten ein Kompensationsdefizit von **8.190 WE**, welches auf der Ausgleichsfläche 2 vollständig kompensiert werden kann.

## Ausgleichsfläche 2: Gemarkung Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9



Ausgleichsfläche Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9

Quelle: Gemeinde Hasbergen / Planungsbüro Dehling&amp;Twisselmann

Die Ausgleichsfläche 2 grenzt ebenfalls unmittelbar an den Wilkenbach an. Innerhalb der Fläche werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Neben einer ökologischen Waldentwicklung bzw. Waldumbau ist u.a. die Wiedervernässung der Fläche durch die Schließung aller

Entwässerungseinrichtungen bzw. Kammerung der vorhandenen Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Maßnahmen im Einzelnen sind im „Pflege- und Entwicklungskonzept für Kompensationsflächen von Herrn E. Große-Nordhaus“<sup>5</sup> beschrieben. Auf dieser Fläche stehen noch **23.445 Werteinheiten** (nach Osnabrücker Modell 2009) zur Verfügung.

Das Restdefizit von **8.190 WE** kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Es verbleiben auf dem Ökokonto 16.095 WE zur weiteren Verwendung.

Zusätzlich ist auf **3.499 m<sup>2</sup>** eine Aufforstung (naturnahe Waldentwicklung) durchzuführen, um der Kompensationsverpflichtung aus der Ursprungsplanung (Überplanung einer Kompensationsfläche der NLStbV) gerecht zu werden.

Hierfür steht folgende Fläche zur Verfügung, welche sich im Besitz der Gemeinde Hasbergen befindet:

### Gemarkung Hasbergen, Flur 3, FlSt. 71/4 (3.495 m<sup>2</sup>)

#### 9.4.3 Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland; GIF-b

Wertfaktor 1,5

Die Fläche stellt sich aktuell als Brachstadium eines nährstoffreichen Feuchtgrünlandes auf nassem bis wechsellassen Standort dar. Die dominierende Grünlandvegetation ist wolliges Honiggras, daneben finden sich noch mehrere Arten des Feuchtgrünlandes und einige Hochstauden und Röhrichtarten nasser Standorte. Die Fläche wird durch zwei Entwässerungsmulden (aktuell frisch geräumt) im Osten und Westen entwässert. Östlich grenzt ein Schilf-/Brennnesselröhricht mit Sukzessionsstadien von Gehölzaufwuchs (Birke, Erle, Eiche, Esche) an.



Ausgleichsfläche „ehem. Leggemann“

Quelle: Gemeinde Hasbergen

<sup>5</sup> Pflege- und Entwicklungskonzept für Kompensationsflächen von Herrn E. Große-Nordhaus; PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN (Osnabrück; 2005)

Eignung der Fläche aufgrund räumlicher Lage, aktueller Nutzung und standörtlicher Gegebenheiten.

### **Entwicklungsziel: 1.20 Pionier-/Sukzessionswald (durch Initialpflanzung aus Erle)**

Die Bepflanzung dieser zugeordneten Kompensationsfläche ist ausschließlich mit gebietsheimischen Laubholzarten aus zertifizierten Herkünften vorzunehmen.

Die entsprechenden Umsetzungen zur Aufforstung (Initialpflanzung) und zur Waldentwicklung ist unter Hinzuziehung, bzw., Beratung durch das zuständige Forstamt durchzuführen. Da es sich um eine Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, sollten naturschutzfachliche Aspekte im Rahmen der Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt im Vordergrund stehen.

Insgesamt betrachtet, verbleiben -unter Berücksichtigung der o.g. externen Kompensation- keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

#### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen/durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs<sup>6</sup>.

Darüber hinaus wird die Gemeinde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) überwachen.

Die Gemeinde Hasbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## **5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die beschriebene Biototypenzusammensetzung (vgl. Kap. 3.1) in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben und die entsprechenden schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

<sup>6</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

## 6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 55.1 für den Bau einer Feuerwache unmittelbar an der K 305 „Iburger Starße“ wird eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Der Geltungsbereich besitzt bereits eine direkte Verkehrsanbindung über den sogenannten 4. Arm des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes. Ein Teil der Fläche ist daher bereits versiegelt (Zufahrt). Aufgrund der zentralen Lage innerhalb der Ortschaft Hasbergen sowie der günstigen Verkehrsanbindung ist das Plangebiet optimal als Standort für den Neubau einer Feuerwache geeignet. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden. Daher ist unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) eine Prüfung von Planungsalternativen aus Umweltsicht nicht erforderlich.

## 7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 55.1 ist neben einer Kompensationsfläche (Aufforstungsfläche) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (nlstbv) ist eine Brachfläche sowie ein Teil einer Strauch-Baumhecke betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die teilweise Überplanung einer Kompensationsfläche (Jung-Aufforstung) sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bauleitplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter

Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

## 9 Anhang

### 9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

## 9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung ist im Zuge des B-Plan Verfahrens (Parallelverfahren) erstellt worden. Die unten abgebildeten Flächengrößen und Wertfaktoren beziehen sich daher auf die Festsetzungen des B-Planes Nr. 55.1, welchem die 4. FNP-Änderung vorrausgeht.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009/2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

### 9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Nr. 1.23.1 Kompensationsfläche: Laubwald-Jungbestand (WJL j)*	3.499	1,0	3.499
Nr. 2.10.2a Strauch-Baumhecke (HFM)	610	2,4	1.464
Nr. 2.10.2b Strauch-Baumhecke (HFM)	420	o.B.*	0
Nr.10.4.6 Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ)	1.923	1,6	3.077
Nr.10.4.2 Verkehrsgrün / Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	505	1,5	758
Nr.13.1 Verkehrsfläche (OV)	43	0,0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>7.000</b>		<b>8.798 WE</b>

\* Da in diesem Bereich keine Änderungen zum Ausgangszustand zu erwarten sind, erhält er keine Bewertung.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **8.798 Werteinheiten**.

## 9.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
B-Plan Nr. 55.1 / 4. Änderung FNP			
Fläche für den Gemeinbedarf GRZ: 0,8			
- Versiegelung	5.520	0	0
- Regenrückhaltebecken (RBB)	360	0,7	252
- Grünfläche	420	o.B.*	0.
Öffentliche Verkehrsfläche	700	0,0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>7.000</b>		<b>252 WE</b>

\* Da in diesem Bereich keine Änderungen zum Ausgangszustand zu erwarten sind, erhält er keine Bewertung.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **252 Werteinheiten** erzielt.

## 9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 8.798 \text{ WE} & - & 252 \text{ WE} & = & 8.546 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **8.546 Werteinheiten** besteht.

Zusätzlich ist auf **3.499 m<sup>2</sup> eine Aufforstung durchzuführen**, um der Kompensationsverpflichtung aus der Ursprungsplanung gerecht zu werden.

### 9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Kompensation außerhalb des Plangebietes erfolgt im Zuge des B-Plan Verfahrens (Parallelverfahren). Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen auf folgenden Flächen realisiert werden: Gemarkung Ohrbeck, Flur 3., Flurstück 318/82 und Flur 2, Flurstück 20/9 sowie Gemarkung Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9.

Das naturschutzfachliche Defizit von **8.546 WE** kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden (vgl. Kap.4.2).

Zusätzlich ist auf **3.499 m<sup>2</sup>** eine Aufforstung (naturnahe Waldentwicklung) durchzuführen, um der Kompensationsverpflichtung aus der Ursprungsplanung (Überplanung einer Kompensationsfläche der NLStbV) gerecht zu werden.

Hierfür steht folgende Fläche zur Verfügung, welche sich im Besitz der Gemeinde Hasbergen befindet:

**Ausgleichsfläche Nr. 14 „ehem. Leggemann“, Gemarkung Hasbergen, Flur 3, FSt. 71/4**  
(Maßnahmenbeschreibung sh. Kap. 4.2)

Insgesamt betrachtet, verbleiben -unter Berücksichtigung der o.g. externen Kompensation- keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

## 9.3 Artenschutzbeitrag

### 9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG<sup>7</sup> erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.<sup>8</sup>

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

#### § 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

<sup>7</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

<sup>8</sup> Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

#### **§ 44 (5) BNatSchG** → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

#### **§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

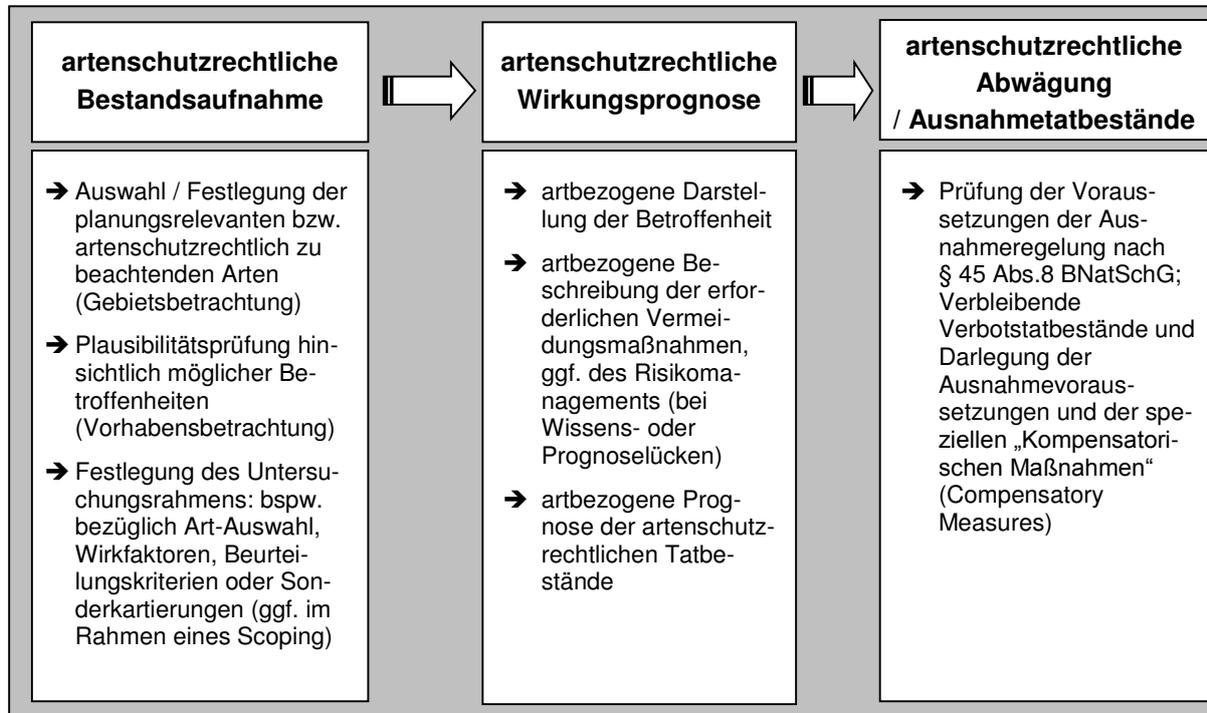
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

**METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

**9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme****9.3.3 Plangebiet und Methodik**

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Hasbergen, südöstlich der bebauten Ortslage von Hasbergen unmittelbar am „Ortseingangskreisel“ und nördlich der „Tecklenburger Straße“ (K 305). Von der Überplanung ist im Wesentlichen ein junger Laubbaumbestand aus gepflanzten standortheimischen Laubgehölzen (Stiel-Eiche, Rotbuche, z.T. auch Kirsche, Ahorn, Feldahorn, Hasel, Hundsrose, keinem spezifischem Biotoptyp der Wälder zuzuordnen) und eine feuchte Staudenflur betroffen. Die an der östlichen Plangebietsgrenze stockende alte Strauch-Baumhecke wird im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und somit nicht in Anspruch genommen. Östlich grenzt eine landwirtschaftlich geprägte, mit randlich angrenzenden, z.T. älteren Waldbereichen und durch ältere Gehölz-/ Heckenstrukturen strukturierte Kulturlandschaft im Randbereich der Ortschaft Hasbergen an. Südlich und zum Teil innerhalb verläuft die Kreisstraße K 305 „Tecklenburger Straße“, daran südlich angrenzend eine Bahntrasse. Westlich schließt die Ortschaft Hasbergen an, nördlich befindet sich eine Aufforstungsfläche des Landes Niedersachsen (Kompensationsmaßnahmen für eine Straßenbaumaßnahme) und weiter angrenzend Wohnbauflächen der Ortschaft Hasbergen.

Die anthropogene Überformung der betroffenen Flächen des Plangebietes und insbesondere der Betrieb der „Tecklenburger Straße“ (K 305) sowie der direkt südlich davon verlaufenden

Bahntrasse sind als intensive Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Geo-Servers des Landkreises Osnabrück weist darauf hin, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte, bzw. wertvollen Bereiche für die Fauna betroffen sind.

Es liegen für den Planbereich und seine mittlere Umgebung konkrete und detaillierte Bestandserfassungen (Biotoptypenkartierung und spezielle faunistische Kartierungen (Brutvögel, Fledermäuse, Kammmolch, Fischfauna und Haselmaus)) aus dem Jahr 2015 vor, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Hasbergen (IPW-Projekt 214317) erhoben worden sind und den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55.1 mit abdecken. Diese Daten, bzw. die Ergebnisse der genannten Erfassungen fließen in die vorliegende artenschutzrechtliche Bestandserfassung und Wirkungsprognose ein, eine Erfordernis konkreter neuer oder zusätzlicher faunistischer Erfassungen ist nach derzeitiger Datenlage nicht erkennbar, bzw. erforderlich.

Über diese Angaben hinaus liegen keine konkreten Bestandsdaten für das Plangebiet vor.

Grundlage für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren und des Artenschutzbeitrages ist somit eine Relevanzanalyse potentiell betroffener Artgruppen und in Folge der aus diesen Gruppen konkret vorkommender Arten (Bestandsgrundlage: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Zuge des B-Planes Nr. 55 (IPW-Projekt 214317) sowie die Ableitung vorhabenspezifischer Wirkfaktoren.

### **9.3.4 Relevanzprüfung**

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>9</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

---

<sup>9</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

## ANHANG

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Artgruppen/ Arten auf den Flächen des Vorhabens , Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Strauch-Baumhecke), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat. Nachweise im Zuge der Kartierungen 2015
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011). Keine Nachweise im Zuge der Kartierungen in 2015
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten lichter Wälder, Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften. Nachweise im Zuge der Kartierungen 2015
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von Niedersachsen, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen
<i>Amphibien</i>		
Kammolch	Anh. IV	Hinweise auf Vorkommen der Art im FFH-Gebiet 334 (Düte mit Nebenbächen). Habitatausstattung im Plangebiet lässt nicht auf Vorkommen schließen. Kein Stillgewässer mit charakteristischen Laichplatzrequisiten für die Art im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld. Keine Nachweise im Zuge der Kartierungen in 2015
Weitere planungsrelevante Arten	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

## ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta (NLWKN 2008)
Hirschkäfer	Anh. II	Vorkommen unwahrscheinlich. Bislang fehlende Nachweise in mittlerer Umgebung, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
Grubenlaufkäfer <i>Carabus variolosus</i>	Anh. IV	Vermutl. seit 1950 ausgestorben
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. In Niedersachsen nur wenige, isolierte Einzelvorkommen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Libellen nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches in Verbindung mit den vorliegenden Bestandsdaten der speziellen Erfassungen aus 2015, sind im Plangebiet und seiner Umgebung neben verbreiteten Vogelarten der lichten Wälder, der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, bzw. ggf. deren Lebens-/ Fortpflanzungsstätten vorhanden. Für diese Artgruppen, ist unter Auswertung der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2015 eine weiter artenschutzrechtliche Betrachtung mit Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

### 9.3.5 Brutvögel

In der Brutperiode 2015 erfolgte auf den Flächen des Planvorhabens (Bebauungsplan Nr. 55, der auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55.1 abdeckt) inklusive seiner Umgebung eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen<sup>10</sup>.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich folgendes festhalten:

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Bebauungsplan Nr. 55, der auch den Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung abdeckt) konnten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Schwanzmeise, Star, Sumpfrohrsänger, Sumpfmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des untersuchten Raumes es um Arten lichter Wälder, der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Zum Vorkommen der Art mit besonderer Planungsrelevanz Mäusebussard ist festzustellen, dass diese regelmäßig mit Balzverhalten und Abwehrverhalten im Bereich eines Horstes (Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art) in mehreren hundert Metern Entfernung westlich des Plangebietes festgestellt wurde. Die Auswertung der Kartierdaten weisen das Untersuchungsgebiet somit für ein Brutpaar als sehr kleinen Teil eines Brutreviers aus. Über Brut-, Schlupf- oder Aufzuchterfolg des nachgewiesenen Paares im Jahr 2015 können keine Angaben gemacht werden. Der Star als weitere Art mit besonderer Planungsrelevanz wurde als Brutvogel mit Reproduktion (Baumhöhle mit Jungtieren) sicher mit mindestens einem Paar in dem älteren Buchenwald, nördlich außerhalb des Plangebietes (B-Plan NR. 55) nachgewiesen. Er ist somit für den zu betrachtenden Vorhabensbereich als Brutvogel nicht bestätigt.

Das bedeutet, die Arten Mäusebussard und Star kommen im Jahr 2015 innerhalb des Untersuchungsgebietes (Bebauungsplan Nr. 55, der auch den Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung abdeckt) als Brutvogel vor, nutzten den hier zu betrachtenden Bereich ggf. zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Plangebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Die Nahrungsflächen für die betrachteten Arten sind, aufgrund der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2015, nicht als essentiell einzustufen.

Bei allen anderen vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude, sogenannten Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz. Entsprechend der Ausprägung des Plangebietes ist die Artenzahl im Gebiet als mittel anzusehen. Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind aufgrund der Vorbelastung der südlich verlaufende Straße (L89) sowie der daran angrenzende Bahntrasse als vorbelastet und somit von der Brutvogelfauna nur eingeschränkt als Brutrevier-/ raum nutzbar anzusehen. Insgesamt weist der Untersuchungsbereich eine mittlere bis geringe Bedeutung als Tierlebens-

<sup>10</sup> Gemeinde Hasbergen, Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet nördlich der Bahn“, FNP 4. Änderung; Kartierung Avifauna und Amphibien, IPW 2016

raum für die Brutvogelfauna. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, einigen weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich.

Innerhalb der einsehbaren Kronenbereiche der vorhandenen Gehölze im Bereich des Bebauungsplans Nr. 55.1 wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten fungieren können, gesichtet. Es ist aber nicht auszuschließen, dass kleinere Stammanrisse oder (Baum)-löcher, bzw. vorhandene Nischen (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder Star) im Untersuchungsbereich vorhanden sein können. Auch die jüngeren Gehölzbestände und feuchten Ruderalfluren können als Brutplätze (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) verbreiteter Vogelarten fungieren.

Durch die Überplanung vorhandener Strukturen (Gehölzstrukturen, Vegetationsbestände feuchter Staudenfluren) können somit grundsätzlich Lebensstätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 9.3.7.1 geprüft.

### 9.3.6 Fledermäuse

Im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Hasbergen erfolgte im Sommerhalbjahr 2015 eine Erfassung der Fledermausfauna (Artvorkommen, Raumnutzung, Quartierfunktion). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Fledermäuse konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. Dense & Lorenz 2016):

Artname		RL BRD <sup>1</sup>	RL NDS
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2 (2)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3 (-)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2 (R)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2 (2)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2 (3)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2 (3)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3 (3)
Myotis sp./ Plecotus auritus		V	2(3)

<sup>1</sup>Rote Liste der in der BRD (Meinig et al. 2009) bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (Heckenroth 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der für 2015 angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorüber.)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, -= nicht gefährdet, R = extrem selten

<sup>2</sup> Angaben aus den Vollzugshinweisen zum Arten- und Biotopschutz in Niedersachsen, NLWKN (Hrsg.)

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung in Hinblick auf die seinerzeit vorgesehenen Planungen zum Bebauungsplan NR. 55, befinden sich in dem beiliegenden Gutachten

„Artenschutz-Fachbeitrag Fleder- und Haselmäuse B-Plan 55 „Nördlich der Bahn“ in Hasbergen“ von Dense & Lorenz (2015).

Zusammengefasst führten die Ergebnisse des Gutachtens zu den Fledermäusen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

Innerhalb des Geltungsbereichs zum B-Plan 55 befanden sich zwei Hinweise auf Paarungsquartiere von Zwergfledermäusen (hier: außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 55.1). Falls Gebäude oder Bäume beseitigt würden, wäre dem Vorsorgeprinzip folgend eine Betroffenheit entsprechender Quartiere anzunehmen.

Es bestehe die Möglichkeit, dass Sommerquartiere von Eintierern im Geltungsbereich vorhanden sind (Nachweise erfolgten nicht). Es bestehe weiterhin die Gefahr der Tötung von Eintierern, wenn Baumhecken gerodet würden. Als Vermeidungsmaßnahme wäre eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten vorzusehen.

Die Hecken im Südwesten des Geltungsbereichs (hier: Teil des B-Planes Nr. 55.1) besitzen keine ausgeprägten Leitstrukturfunktionen, aber zumindest eine geringe Funktion als Jagdhabitat und Transferroute für Zwergfledermäuse. Es bestehe dort bei Inanspruchnahme kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Da es sich nicht um essentielle Habitatbestandteile handelt, ist keine erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes zu erwarten.

Da durch das Vorhaben zur vorliegenden Planung keine bekannten Quartiere oder Bereiche mit möglicher Sommerquartierfunktion von Fledermäusen (die Strauchbaumhecke im Osten des Geltungsbereichs wird durch planerische Festsetzungen gesichert und nicht in Anspruch genommen) überplant werden und auch keine essentiellen Habitatbestandteile oder Habitate mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse entfallen, werden auch keine Lebensstätten von Fledermausarten oder deren essentielle Habitatbestandteile verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach aktuellem Kenntnisstand somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Arten dieser Artgruppe auslösen, weitergehende Prüfschritte für diese Artgruppe der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

### **9.3.7 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

#### **9.3.7.1 Brutvögel**

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im B-Planbereich der vorliegenden Planung und seiner weiteren Umgebung im Jahr 2015 verbreitete und ungefährdete Vogelarten der lichten Wälder, der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie der halboffener Kulturlandschaften nachgewiesen wurden, die sicher den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Vogelart mit besonderer Planungsrelevanz. Bei den im Planungsbereich nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon aus-*

*gegangen, werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“<sup>11</sup>.*

Für die nachgewiesenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01 August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

### 9.3.8 Artenschutzrechtliche Abwägung sowie Ausnahmen / Befreiungen

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

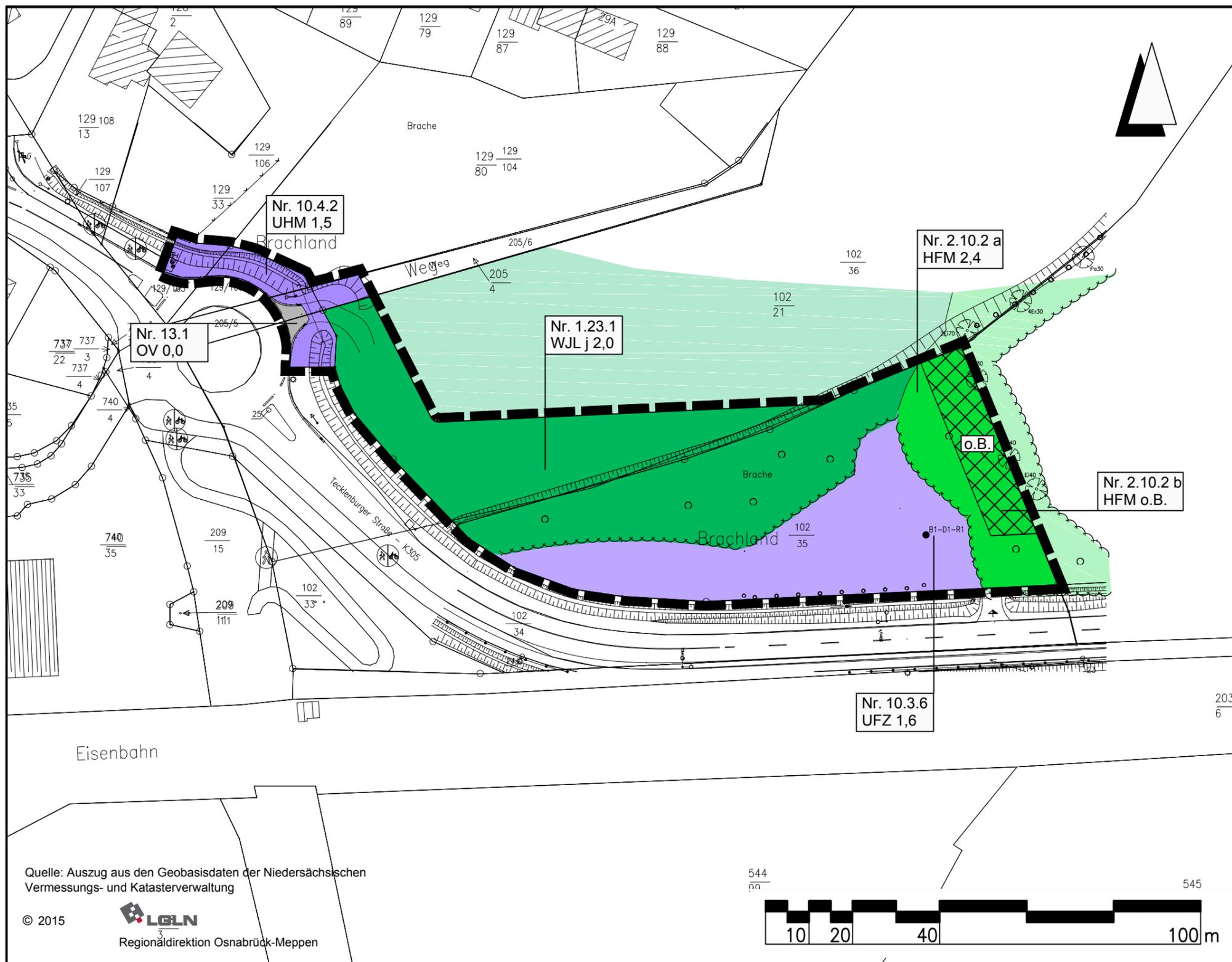
- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01 August und dem 01. März erfolgen. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen

<sup>11</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### **9.4 Bestandsplan**

sh. nächste Seite



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015



Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

### Legende

- Geltungsbereich
- Erläuterung sh. Text Wertfaktor
- ohne Bewertung

### Nr.

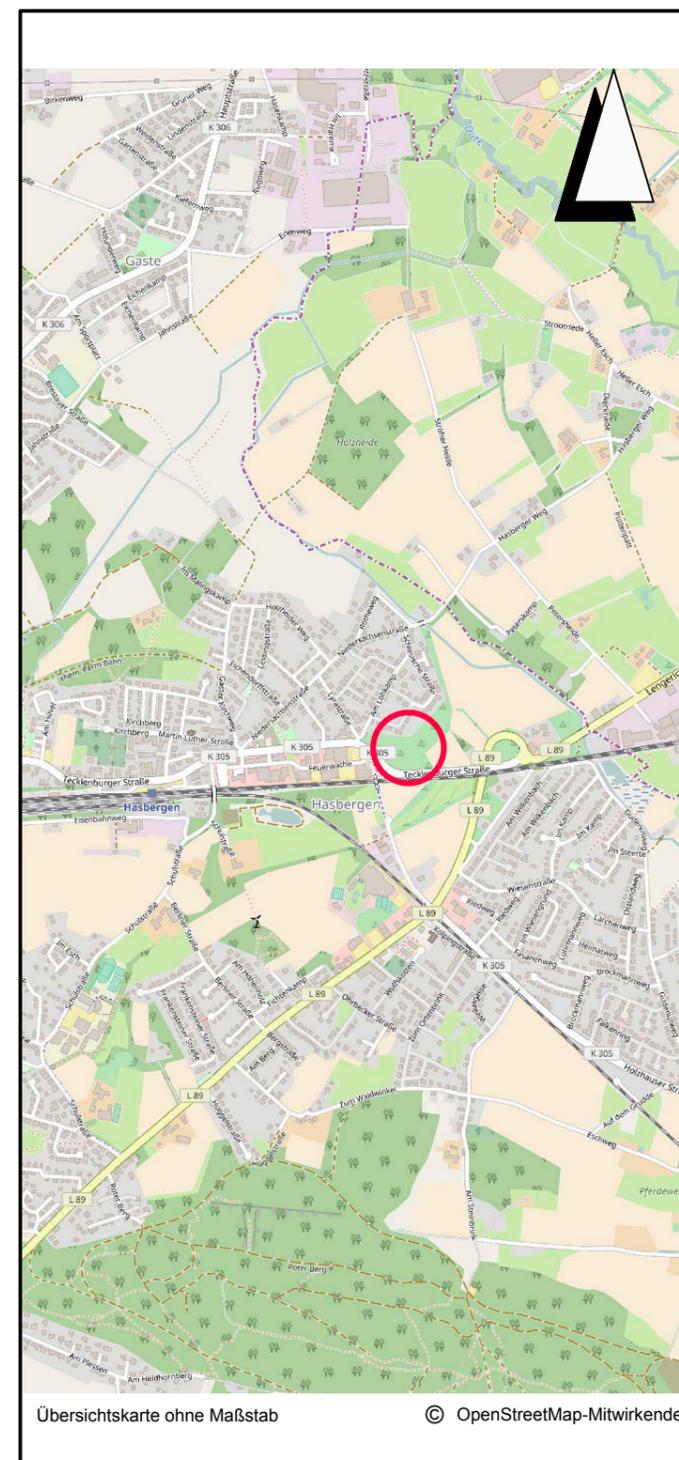
- 1.23.1
- 2.10.2 a,b
- 10.3.6
- 10.4.2
- 13.1

### Biotoptyp

- Laubwald-Jungbestand
- Strauch-Baumhecke
- Sonstige feuchte Staudenflur
- Verkehrsrün/ Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Verkehrsfläche

### Code

- WJL j
- HFM
- UFZ
- UHM
- OV



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: <b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG GmbH & Co KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2017-05	Mr
	gezeichnet	2017-05	KH
	geprüft	2017-05-16	Au
freigegeben	2017-05-16	Boe	

Plan-Nummer: H:\HASBERG\216557\PLAENE\LP\lp\_be\_02.dwg(M1-1000-FNP) - (E7-1-0)

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**GEMEINDE HASBERGEN**  
 LANDKREIS OSNABRÜCK  
 4. ÄNDERUNG

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : Blatt Nr. : 1 (1)
-------------------------------	------------------	-------------------------------------

Plattdatum: 2017-05-16 Speicherdatum: 2017-05-16